



Bundesministerium  
für Ernährung  
und Landwirtschaft

# **Wichtige steuerliche Regelungen für die Land- und Forstwirtschaft**

**Ausgabe 2015**

Steuerart und Vorschrift	Wesentlicher Inhalt  Stand Februar 2015	Ein- zel- be- trieb	GbR	KG/ OHG	GmbH	e.G						
<b>1. Einkommensteuer</b>												
1.1 Gewinnermittlungszeitraum (§ 4a Einkommensteuer- gesetz [EStG])	Der Gewinn ist für land- und forstwirtschaftliche (luf) Betriebe i.d.R. nach einem vom Kalenderjahr (KJ) abweichenden Wirtschaftsjahr (WJ) zu ermitteln. Das Gesetz bzw. die Einkommensteuer-Durchführungsverordnung sehen je nach Betriebstyp verschiedene Abschlusszeitpunkte vor.	●	●	●	●	●						
1.2 Buchführungspflicht (§ 141 Abs. 1 Satz 1 Abgabenordnung [AO])	Die Buchführungspflicht tritt bei Überschreiten folgender Grenzen ein: <table border="1" data-bbox="555 659 1167 762"> <tr> <td>Umsätze</td> <td>500.000 €</td> </tr> <tr> <td>Wirtschaftswert der luf Fläche</td> <td>25.000 €</td> </tr> <tr> <td>Gewinn aus LuF</td> <td>50.000 €</td> </tr> </table>	Umsätze	500.000 €	Wirtschaftswert der luf Fläche	25.000 €	Gewinn aus LuF	50.000 €	●	●			
Umsätze	500.000 €											
Wirtschaftswert der luf Fläche	25.000 €											
Gewinn aus LuF	50.000 €											
1.3 Nutzungswert der eigenen Wohnung (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 EStG)	Für Gebäude oder Gebäudeteile im luf Betriebsvermögen, die nach den jeweiligen landes- rechtlichen Vorschriften ein Baudenkmal sind, kann die Nutzungswertbesteuerung fortgeführt werden.	●	●	●								
1.4 allgemeiner Freibetrag (§ 13 Abs. 3 EStG)	900 € bzw. 1.800 € (Ledige/Verheiratete) als Freibetrag bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft (LuF). Übersteigt die Summe der Einkünfte 30.700 € bzw. 61.400 € (Ledige/Verheiratete), entfällt der Freibetrag.	●	●	●								
1.5 Durchschnittssatz- gewinnermittlung (§ 13a EStG)	Dieses vereinfachte Gewinnermittlungsverfahren wurde Anfang 2015 neu geregelt. Es findet wie bisher für luf Betriebe Anwendung, wenn der Steuerpflichtige nicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften verpflichtet ist, für die Einkommensbesteuerung Bücher zu führen und die selbst- bewirtschaftete Fläche der ldu. Nutzung ohne Sonderkulturen 20 ha nicht überschreitet. Die Tierbestände dürfen zudem insgesamt 50 Vieheinheiten (VE) nicht übersteigen, und für die Größe der selbstbewirtschafteten Sondernutzungen wurden ebenfalls Grenzen festgelegt. Die bisherige Anknüpfung an die Einheitsbewertung entfällt. Die selbstbewirtschaftete forstwirt- schaftliche Fläche darf zudem nicht mehr als 50 ha umfassen. Für die landwirtschaftliche Nutz- ung wird ein einheitlicher Gewinn iHv. 350 € pro ha selbstbewirtschafteter Fläche angesetzt (Grundbetrag), ab 26 Vieheinheiten kommen 300 € pro Vieheinheit hinzu. Pro Sondernutzung werden jeweils pauschal 1.000 € Gewinn hinzugerechnet.	●	●									

Steuerart und Vorschrift	Wesentlicher Inhalt  Stand Februar 2015	Einzelbetrieb	GbR	KG/ OHG	GmbH	e.G
1.6 Sondergewinne im Rahmen der Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen	<p>Zu den außerordentlichen Geschäftsvorfällen, die nach § 13a (7) EStG bei der Durchschnittssatz-Gewinnermittlung gesondert erfasst werden, zählen Gewinne aus folgenden Vorgängen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Gewinne aus der Veräußerung oder Entnahme von Grund- und Boden nebst zugehörigem Aufwuchs und Gebäuden, immateriellen Wirtschaftsgütern und Beteiligungen.</li> <li>2. Gewinne aus der Veräußerung oder Entnahme übriger Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens und von Tieren, wenn der Veräußerungspreis bzw. Vergleichswert mehr als 15.000 € betragen hat.</li> <li>3. Erträge aus bestimmten Entschädigungen und aus der Auflösung von Rücklagen.</li> </ol>	●	●			
1.7 Freibeträge bei Betriebsveräußerung und Betriebsaufgabe (§ 14 i.V.m. § 16 EStG)	<p>Keine Spezialvorschrift für luf Betriebe, sondern eine generelle Regelung. Für Veräußerungen/Betriebsaufgaben wird der Veräußerungs-/Aufgabegewinn bei einem Steuerpflichtigen, der das 55. Lebensjahr vollendet hat oder im sozialversicherungsrechtlichen Sinne dauernd berufsunfähig ist, auf Antrag zur Einkommensteuer nur insoweit herangezogen, als er 45.000 € übersteigt. Der Freibetrag wird dem Steuerpflichtigen nur einmal gewährt. Er ermäßigt sich um den Betrag, um den der Veräußerungs-/Aufgabegewinn 136.000 € übersteigt, so dass er bei einem Veräußerungs-/Aufgabegewinn ab 181.000 € wegfällt.</p>	●	●	●	●	
1.8 Steuerermäßigung für außerordentliche Einkünfte i.S.d. § 34 EStG (hier: Veräußerungsgewinne i.S.d. § 14 EStG)	<p>Keine Spezialvorschrift für luf Betriebe, sondern eine generelle Regelung. Für die Besteuerung von Veräußerungs-/Aufgabegewinnen besteht ein Wahlrecht, ob diese nach der „Fünftelregelung“ oder mit dem „halben Steuersatz“ besteuert werden. Der „halbe Steuersatz“ kann von aus dem Berufsleben scheidenden Unternehmern beantragt werden, die das 55. Lebensjahr vollendet haben oder dauernd berufsunfähig sind.</p>	●	●	●	●	
1.9 Ausgleich der Verluste aus Tierzucht oder -haltung mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten (§ 15 Abs. 4 EStG)	<p>Landwirtschaftliche Betriebe können Verluste aus Tierzucht und Tierhaltung mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgleichen. Verluste aus gewerblicher Tierzucht oder -haltung dürfen dagegen weder mit Einkünften aus Gewerbebetrieb, noch mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten verrechnet werden.</p>	●	●	●		

Steuerart und Vorschrift	Wesentlicher Inhalt  Stand Februar 2015	Ein- zel- be- trieb	GbR	KG/ OHG	GmbH	e.G .
1.10 Übertragungsmöglichkeit von Veräußerungsgewinnen bestimmter Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens (§§ 6b/6c EStG)	<p>Begünstigt sind die Gewinne, die bei der Veräußerung folgender Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens entstehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Grund und Boden,</li> <li>– Aufwuchs auf Grund und Boden mit dem dazugehörigen Grund und Boden, wenn der Aufwuchs zu einem luf Betriebsvermögen gehört,</li> <li>– Gebäude.</li> </ul> <p>Die Veräußerungsgewinne können ganz oder teilweise auf bestimmte Ersatzwirtschaftsgüter des Anlagevermögens übertragen werden. Ist eine Übertragung nicht sofort möglich, kann im WJ der Veräußerung eine gewinnmindernde Rücklage gebildet werden, die spätestens bis zum Ablauf des 4. Jahres – bei Gebäuden des 6. Jahres – aufzulösen ist.</p>	●	●	●	●	●
1.11 Investitionsabzugsbeträge zur Förderung kleiner und mittlerer Betriebe (§ 7g Abs. 1-4 EStG)	<p>Für die künftige Anschaffung oder Herstellung neuer oder gebrauchter beweglicher Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens kann unter bestimmten Voraussetzungen außerhalb der Bilanz ein gewinnmindernder Betrag von bis zu 40 v.H. der Anschaffungs- oder Herstellungskosten des begünstigten Wirtschaftsguts abgezogen werden (Investitionsabzugsbetrag). Dabei darf die Summe der Abzugsbeträge, die im WJ des Abzugs und in den drei vorangegangenen WJ abgezogen wurden, 200.000 € nicht übersteigen.</p> <p>Voraussetzung ist, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- bei luf Betrieben ein Wirtschafts- oder Ersatzwirtschaftswert von 125.000 € nicht überschritten wird,</li> <li>- beabsichtigt wird, das Wirtschaftsgut innerhalb der folgenden drei WJ anzuschaffen oder herzustellen,</li> <li>- beabsichtigt wird, das Wirtschaftsgut im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und im Folgejahr ausschließlich oder fast ausschließlich betrieblich zu nutzen,</li> <li>- das anzuschaffende oder herzustellende Wirtschaftsgut in seiner Funktion benannt und die Höhe der voraussichtlichen AK/HK angegeben wird.</li> </ul> <p>Diese Maßnahme gestattet es Betrieben, bereits vor der Durchführung von Investitionen steuerfrei Mittel zu ihrer Finanzierung anzusammeln.</p> <p>Im Jahr der Anschaffung oder Herstellung sind die Investitionsabzugsbeträge dem laufenden</p>	●	●	●	●	●

Steuerart und Vorschrift	Wesentlicher Inhalt  Stand Februar 2015	Ein- zel- be- trieb	GbR	KG/ OHG	GmbH	e.G .
	Ergebnis außerhalb der Bilanz hinzuzurechnen. Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Wirtschaftsguts können um bis zu 40 Prozent herabgesetzt werden. Dadurch verringert sich die Bemessungsgrundlage für die Absetzungen für Abnutzung und Sonderabschreibung. Wird innerhalb der 3-Jahresfrist keine Anschaffung oder Herstellung eines benannten Wirtschaftsgutes vorgenommen, dann wird der Investitionsabzugsbetrag rückgängig gemacht.					
1.12 Sonderabschreibungen zur Förderung kleiner und mittlerer Betriebe (§ 7g Abs. 5-6 EStG)	Es können neben der linearen Abschreibung bis zu 20 v.H. als Sonderabschreibungen geltend gemacht werden.	●	●	●	●	●
<b>Abgrenzung: Landwirtschaft - Gewerbebetrieb</b>						
1.13 Allgemeines (R 15.5 Abs. 1 und 11 EStR)	<p>Die Regelungen zur Abgrenzung der LuF vom Gewerbe wurden 2011 geändert. Liegen teils gewerbliche und teils landwirtschaftliche Tätigkeiten vor, sind die Tätigkeiten zu trennen, wenn dies nach der Verkehrsauffassung möglich ist. Nur wenn die verschiedenen Tätigkeiten derart miteinander verflochten sind, dass sie sich unlösbar gegenseitig bedingen, liegt eine einheitliche Tätigkeit vor. Eine solche Tätigkeit ist danach zu qualifizieren, ob das luf oder das gewerbliche Element überwiegt.</p> <p>Zur Abgrenzung sind zwei Grenzen zu beachten(R 15.5. Abs. 11 EStR). Die nachfolgend genannten Tätigkeiten (Punkte 1.15 bis 1.21 dieser Übersicht) sind dann noch der LuF zuzurechnen, wenn die Umsätze aus den Tätigkeiten nach den Absätzen 3 bis 8 der Richtlinie (bestimmte Lieferungen) bzw. die Umsätze nach den Absätzen 9 und 10 der Richtlinie (bestimmte Dienstleistungen) nicht mehr als ein Drittel des Gesamtumsatzes und nicht mehr als 51.500 € im Wirtschaftsjahr betragen.</p> <p>Die Umsätze aus den betroffenen Lieferungen (Abs. 3 – 8) und Dienstleistungen (Abs. 9, 10) dürfen dauerhaft insgesamt nicht mehr als 50 % des Gesamtumsatzes betragen. Andernfalls liegen hinsichtlich dieser Tätigkeiten Einkünfte aus Gewerbebetrieb vor. Daneben bleibt der LuF Betrieb unberührt bestehen.</p>	●	●	●		

Steuerart und Vorschrift	Wesentlicher Inhalt  Stand Februar 2015	Ein- zel- be- trieb	GbR	KG/ OHG	GmbH	e.G .
1.14 Strukturwandel (R 15.5 Abs. 2 EStR)	<p>Durch Strukturwandel kann neben der LuF ein Gewerbebetrieb entstehen, der zu dem Zeitpunkt beginnt, zu dem diese Tätigkeit dauerhaft umstrukturiert wird, z.B. wenn dem bisherigen Charakter nicht mehr entsprechende</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Investitionen vorgenommen,</li> <li>- vertragliche Verpflichtungen eingegangen oder</li> <li>- Wirtschaftsgüter angeschafft werden</li> </ul> <p>und dies jeweils dauerhaft zur Überschreitung der o.g. drei Umsatzgrenzen führt. In allen übrigen Fällen liegen nach Ablauf von 3 aufeinander folgenden Wirtschaftsjahren Einkünfte aus Gewerbebetrieb vor.</p>	●	●	●		
1.15 Luf Nebenbetriebe (R 15.5 Abs. 3 EStR)	<p>Ein Nebenbetrieb muss</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- den Hauptbetrieb fördern und ergänzen,</li> <li>- durch den Hauptbetrieb geprägt sein und</li> <li>- in funktionaler Hinsicht von ihm abhängig sein.</li> </ul> <p>Die Verbindung darf nicht zufällig oder vorübergehend und nicht ohne Nachteil für den Hauptbetrieb wieder lösbar sein. Ein Nebenbetrieb liegt vor, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- überwiegend im eigenen Hauptbetrieb erzeugte Rohstoffe be- oder verarbeitet werden und die dabei gewonnenen Erzeugnisse überwiegend für den Verkauf bestimmt sind oder</li> <li>- ein LuF Umsätze aus der Übernahme von Rohstoffen (z.B. organische Abfälle) erzielt, diese be- oder verarbeitet und die dabei gewonnenen Erzeugnisse nahezu ausschließlich im eigenen Betrieb der LuF verwendet und</li> <li>- die Erzeugnisse im Rahmen einer ersten Stufe der Be- oder Verarbeitung, die noch dem luf Bereich zuzuordnen ist, hergestellt werden.</li> </ul> <p>Eine gewerbliche Tätigkeit liegt vor bei der Be- und Verarbeitung eigener Erzeugnisse im Rahmen einer zweiten Stufe der Be- oder Verarbeitung und stets auch bei der Be- oder Verarbeitung fremder Erzeugnisse. Wenn die be- oder verarbeiteten Erzeugnisse im Rahmen der Direktvermarktung abgesetzt werden, können sie noch der LuF zugerechnet werden, sofern sie die o.g. Grenzen nicht überschreiten.</p>	●	●	●		

Steuerart und Vorschrift	Wesentlicher Inhalt  Stand Februar 2015	Ein- zel- be- trieb	GbR	KG/ OHG	GmbH	e.G .
1.16 Unmittelbare Verwertung organischer Abfälle (R 15.5 Abs. 4 EStR)	Die Entsorgung organischer Abfälle in einem LuF Betrieb ist nur dann der LuF zuzurechnen, wenn dies im Rahmen einer Be- oder Verarbeitung geschieht oder die LuF an sich im Vordergrund steht.	●	●	●		
1.17 Absatz eigener Erzeugnisse i.V.m. fremden und gewerblichen Erzeugnissen (R 15.5 Abs. 5 und 6 EStR)	<p>Definitionen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Eigene Erzeugnisse: alle luF Erzeugnisse, die im Rahmen des Erzeugungsprozesses im eigenen Betrieb gewonnen werden (auch Erzeugnisse der ersten Stufe der Be- oder Verarbeitung und zugekaufte Waren, die als Roh-, Hilfs- oder Betriebsstoffe im Erzeugungsprozess verwendet werden)</li> <li>- Fremde Erzeugnisse: alle zur Weiterveräußerung zugekauften Erzeugnisse, Produkte oder Handelswaren, die nicht im luF Erzeugungsprozess des eigenen Betriebs verwendet werden, unabhängig davon, ob es sich um betriebstypische bzw. –untypische Erzeugnisse, Handelswaren zur Vervollständigung der Produktpalette oder andere Waren aller Art handelt.</li> </ul> <p>Der ausschließliche Absatz eigener Erzeugnisse stellt eine Vermarktung im Rahmen der LuF dar, unabhängig davon, in welchem Rahmen die Vermarktung erfolgt (Handelsgeschäft, Verkaufsstelle, Marktstand etc.).</p> <p>Werden neben den eigenen Erzeugnissen auch fremde oder gewerbliche Erzeugnisse abgesetzt, liegt neben der luF Tätigkeit auch eine gewerbliche Tätigkeit vor. Diese kann bei Einhaltung der o.g. Grenzen noch der LuF zugerechnet werden.</p>	●	●	●		
1.18 Absatz eigener Erzeugnisse i.V.m. Dienstleistungen (R 15.5 Abs. 7)	Dienstleistungen in Zusammenhang mit dem Absatz eigener Erzeugnisse stellen grundsätzlich eine einheitlich zu beurteilende Tätigkeit dar. Diese ist einheitlich gewerblich, wenn nach dem Vertragsinhalt der Umsatz aus den Dienstleistungen und den fremden Erzeugnissen überwiegt. Bei Einhaltung der o.g. Grenzen kann sie noch der LuF zugerechnet werden.	●	●	●		

Steuerart und Vorschrift	Wesentlicher Inhalt  Stand Februar 2015	Ein- zel- be- trieb	GbR	KG/ OHG	GmbH	e.G .
1.19 Absatz eigenerzeugter Getränke i.V.m. besonderen Leistungen (R 15.5 Abs. 8 EStR)	Der Ausschank eigenerzeugter Getränke ist lediglich eine Form der Vermarktung und somit LuF. Werden daneben durch einen Land- und Forstwirt z.B. Speisen und andere Getränke abgegeben, liegt insoweit eine gewerbliche Tätigkeit vor, die bei Einhaltung der o.g. Grenzen noch der LuF zugerechnet wird.	●	●	●		
1.20 Verwendung von Wirtschaftsgütern (R 15.5 Abs. 9 EStR)	Die Verwendung von Wirtschaftsgütern des LuF Betriebsvermögens für Dritte stellt eine gewerbliche Tätigkeit dar. Diese kann bei Einhaltung der o.g. Grenzen noch der LuF zugerechnet werden, wenn gewährleistet ist, dass der Einsatz der Wirtschaftsgüter im eigenen Betrieb noch mindestens 10 % beträgt.	●	●	●		
1.21 LuF Dienstleistungen (R 15.5 Abs. 10 EStR)	Verrichtet ein Land- und Forstwirt Dienstleistungen ohne Verwendung eigener Erzeugnisse oder eigener Wirtschaftsgüter, ist dies eine gewerbliche Tätigkeit, die bei Einhaltung der o.g. Grenzen noch der LuF zugerechnet werden kann, wenn ein funktionaler Zusammenhang mit typischen LuF Tätigkeiten besteht.	●	●	●		
1.22 Energieerzeugung (R 15.5 Abs. 12 EStR)	Bei der Erzeugung von Energie (z.B. durch Wind-, Solar- oder Wasserkraft) handelt es sich nicht um eine LuF Tätigkeit. Der Absatz von Strom und Wärme führt zu Einkünften aus Gewerbebetrieb. Die Erzeugung von Biogas kann Nebenbetrieb sein.	●	●	●		
1.23 Beherbergung von Fremden (R 15.5 Abs. 13 EStR)	Die Abgrenzung richtet sich nach den Regelungen zur Abgrenzung des Gewerbebetriebs von der Vermögensverwaltung (R 15.7 EStR). Vereinfachungsregel: Keine gewerbliche Tätigkeit, wenn weniger als vier Zimmer und weniger als sechs Betten zur Beherbergung von Fremden bereitgehalten werden und keine Hauptmahlzeit gewährt wird.	●	●	●		
1.24 Viehhaltung (§ 51 Bewertungsgesetz [BewG] i.V.m. § 13 Abs. 1 Nr. 1 EStG )	Maßgebend für die steuerliche Abgrenzung zwischen Landwirtschaft und Gewerbe im Bereich der Tierproduktion ist die Flächenbindung, die über den Vieheinheiten (VE)-Schlüssel und die VE-Staffel bestimmt wird. Die Einkünfte aus Tierzucht und -haltung gehören zu den Einkünften aus LuF, wenn die in der VE-Staffel genannte Tier-Bodenrelation eingehalten wird.	●	●	●	●	●



Steuerart und Vorschrift	Wesentlicher Inhalt  Stand Februar 2015	Einzel- be- trieb	GbR	KG/ OHG	GmbH	e.G												
	<table border="1" data-bbox="562 395 1240 595"> <tr> <td colspan="2">Vieheinheitenstaffel in VE/ha</td> </tr> <tr> <td>für die ersten 20 ha</td> <td>nicht mehr als 10 VE</td> </tr> <tr> <td>für die nächsten 10 ha</td> <td>nicht mehr als 7 VE</td> </tr> <tr> <td>für die nächsten 20 ha</td> <td>nicht mehr als 6 VE</td> </tr> <tr> <td>für die nächsten 50 ha</td> <td>nicht mehr als 3 VE</td> </tr> <tr> <td>für weitere Flächen</td> <td>nicht mehr als 1,5 VE</td> </tr> </table> <p>je ha der vom Inhaber des Betriebes regelmäßig landwirtschaftlich genutzten Flächen. Zu der maßgeblichen Fläche gehören sowohl zugepachtete als auch vorübergehend stillgelegte Flächen. Verpachtete Flächen sind abzurechnen.</p>	Vieheinheitenstaffel in VE/ha		für die ersten 20 ha	nicht mehr als 10 VE	für die nächsten 10 ha	nicht mehr als 7 VE	für die nächsten 20 ha	nicht mehr als 6 VE	für die nächsten 50 ha	nicht mehr als 3 VE	für weitere Flächen	nicht mehr als 1,5 VE					
Vieheinheitenstaffel in VE/ha																		
für die ersten 20 ha	nicht mehr als 10 VE																	
für die nächsten 10 ha	nicht mehr als 7 VE																	
für die nächsten 20 ha	nicht mehr als 6 VE																	
für die nächsten 50 ha	nicht mehr als 3 VE																	
für weitere Flächen	nicht mehr als 1,5 VE																	
1.25 Tierhaltungsgemeinschaften (§ 51a BewG i.V.m. § 13 Abs. 1 Nr. 1 Satz 5 EStG)	<p>Diese Sonderregelung ermöglicht es, dass sich Landwirte unter bestimmten Voraussetzungen zu einer gemeinschaftlichen Tierhaltung zusammenschließen, ohne ihre Einzelunternehmerschaft aufzugeben.</p> <p>Durch Übertragung von nicht ausgenutzten VE aus Einzelbetrieben auf eine Gemeinschaft können im Vergleich zum Zusammenschluss der Einzelbetriebe zu einer Personengesellschaft (GbR, OHG, KG) deutlich mehr VE gehalten werden.</p> <p>Begünstigt i.S.d. einkommensteuerrechtlichen Zuordnung zur LuF sind nur Zusammenschlüsse in Form von Personengesellschaften (Mitunternehmerschaften), deren Mitglieder im Hauptberuf Landwirte sind.</p>	●	●	●														
<b>Sonderregelungen speziell für die Forstwirtschaft</b>																		
1.19 Betriebsausgabenpauschale (§ 4 Abs. 3 EStG i.V.m. § 51 Einkommensteuer-Durchfüh- rungsverordnung [EStDV])	Forstwirtschaftliche Betriebe mit Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG können zur Abgeltung der Betriebsausgaben auf Antrag 55 v.H. (bei Verkauf auf dem Stamm 20 v.H.) der Einnahmen aus Holznutzung abziehen. Mit den pauschalen Betriebsausgaben sind sämtliche Betriebsausgaben mit Ausnahme der Wiederaufforstungskosten und der Minderung des Buchwerts für ein Wirtschaftsgut Baumbestand abgegolten.	●	●	●														
1.20 Steuerermäßigung (§ 34b EStG)	Die Einkommensteuer bemisst sich für außerordentliche Holznutzungen d.h. - Holznutzungen, die aus volks- oder staatswirtschaftlichen Gründen erfolgt sind und	●	●	●														

Steuerart und Vorschrift	Wesentlicher Inhalt  Stand Februar 2015	Ein- zel- be- trieb	GbR	KG/ OHG	GmbH	e.G .
	- Holznutzungen infolge höherer Gewalt (Kalamitätsnutzungen) nach der Hälfte des durchschnittlichen persönlichen Steuersatzes (1/2 Steuersatz). Soweit die außerordentlichen Holznutzungen den Nutzungssatz (§ 68 EStDV) übersteigen bemisst sich die Einkommensteuer nach der Hälfte des durchschnittlichen Steuersatzes für außerordentliche Holznutzungen (1/4 Steuersatz).					
1.21 Steuerfreie Rücklage (§ 3 Forstschäden-Ausgleichsgesetz [ForstschAusglG])	Buchführende Forstbetriebe können bis insgesamt 100 v.H. der Einnahmen (jährliche Zuführung bis zu 25 v.H.) eine den steuerlichen Gewinn mindernde Rücklage bilden, wenn in gleicher Höhe ein Ausgleichsfonds gebildet wird (Einzelheiten hierzu siehe § 3 Abs. 2 ForstschAusglG).	●	●	●	●	●
1.22 Betriebsausgabenpauschale (§ 4 ForstschAusglG)	Forstwirtschaftliche Betriebe mit Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG können im WJ einer Einschlagsbeschränkung zur Abgeltung der Betriebsausgaben einen Pauschalsatz von 90 v.H. der Einnahmen aus der Verwertung des eingeschlagenen Holzes abziehen. Soweit Holz auf dem Stamm verkauft wird, betragen die pauschalen Betriebsausgaben 65 % der Einnahmen aus der Verwertung des stehenden Holzes.	●	●	●		
1.23 Vereinfachungsregelung bei Bewertung von Holzvorräten (§ 4a ForstschAusglG)	Buchführende Forstbetriebe können auf die Bewertung des geschlagenen Kalamitätsholzes ganz oder teilweise verzichten.	●	●	●		
1.24 Steuerermäßigung (§ 5 ForstschAusglG i.V.m. § 34b EStG)	In einem WJ mit einer staatlich angeordneten Einschlagsbeschränkung gilt für jegliche Kalamitätsnutzung einheitlich der Steuersatz nach § 34b Abs. 3 Nr. 2 EStG (1/4 Steuersatz).	●	●	●		
<b>2. Lohnsteuer (§ 40a Abs. 3 EStG)</b>						
	Bei Aushilfskräften, die in luf Betrieben ausschließlich mit typischen luf Arbeiten beschäftigt werden, kann der Arbeitgeber unter Verzicht auf den Abruf von elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmalen oder die Vorlage einer Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug					

Steuerart und Vorschrift	Wesentlicher Inhalt  Stand Februar 2015	Ein- zel- be- trieb	GbR	KG/ OHG	GmbH	e.G .
	<p>die Lohnsteuer mit einem Pauschalsteuersatz von 5 v.H. des Arbeitslohnes erheben (§ 40a Abs. 3 S. 1 EStG).</p> <p>Aushilfskräfte i.S.d. Vorschrift sind</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Personen, die für die Ausführung und für die Dauer von Arbeiten, die nicht ganzjährig anfallen, beschäftigt werden. Eine Beschäftigung mit anderen luf Arbeiten ist unschädlich, wenn deren Dauer 25 v.H. der Gesamtbeschäftigungsdauer nicht überschreitet,</li> <li>– nicht Arbeitnehmer, die zu den luf Fachkräften gehören oder die der Arbeitgeber mehr als 180 Tage im KJ beschäftigt.</li> </ul> <p>Der Arbeitslohn darf 12 €/Stunde nicht übersteigen (§ 40a Abs. 4 EStG).</p>					
<b>3. Körperschaftsteuer</b>						
3.1 Körperschaftsteuerpflicht § 1 Körperschaftsteuergesetz (KStG)	Körperschaftsteuerpflichtig sind Kapitalgesellschaften (z.B. AG, GmbH), Genossenschaften, sonstige juristische Personen des privaten Rechts sowie nicht rechtsfähige Vereine, Anstalten und Stiftungen.				●	●
3.2 Körperschaftsteuerbefreiungen (§ 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Nr. 14 KStG)	Hauberg-, Wald-, Forst- und Laubgenossenschaften und ähnliche Realgemeinden sind nur bei Unterhaltung/Verpachtung eines Gewerbebetriebes körperschaftsteuerpflichtig, wenn dieser über den Rahmen eines Nebenbetriebs hinausgeht. Da die Einkünfte im Übrigen unmittelbar bei den Beteiligten zu versteuern sind, werden die Realgemeinden steuerlich wie Personengesellschaften behandelt. Die Einkünfte gelten als solche aus LuF und sind nach § 180 AO einheitlich und gesondert festzustellen.					●
	Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie Vereine, deren Geschäftsbetrieb sich auf Dienstleistungen für Betriebe der LuF (z.B. Maschinen- oder Beratungsringe) beschränkt, sind von der Körperschaftsteuer befreit.					●

Steuerart und Vorschrift	Wesentlicher Inhalt  Stand Februar 2015	Ein- zel- be- trieb	GbR	KG/ OHG	GmbH	e.G .
3.3 Körperschaftsteuerfreibetrag (§ 25 Abs. 1 KStG)	Landwirtschaftlichen Produktionszusammenschlüssen – einschließlich gemeinschaftlicher Tierhaltungen – in der Form einer Genossenschaft oder eines Vereins, die ausschließlich LuF betreiben, wird ein Freibetrag im Jahr der Gründung und in den folgenden neun Veranlagungszeiträumen von bis zu 15.000 € p.a. eingeräumt, wenn die Mitglieder der Genossenschaft oder dem Verein Flächen zur Nutzung oder für die Bewirtschaftung der Flächen erforderliche Gebäude überlassen. Das gesellschaftsrechtliche Beteiligungsverhältnis des jeweiligen Mitglieds darf wertmäßig nicht wesentlich von dessen Beteiligungsverhältnis an den zur Nutzung überlassenen Flächen und Gebäuden abweichen.					●
3.4 Steuersatz § 23 Abs. 1 KStG	Gewinne von Körperschaften unterliegen einem einheitlichen Körperschaftsteuersatz von 15 v.H. Gewinnausschüttungen unterliegen bei Privatpersonen einer Abgeltungsteuer i.H.v. 25 % (Gesamtbelastung einschl. Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag rd. 28 %); bei geringerem persönlichen Steuersatz kann Einbeziehung in Veranlagung beantragt werden.				●	●
<b>4. Gewerbesteuer</b>						
4.1 Gewerbesteuerpflicht (§§ 1, 2 Gewerbesteuer- gesetz [GewStG])	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Die Gewerbesteuer ist eine Objektsteuer, d.h. Steuergegenstand ist nicht eine Person, sondern der Gewerbebetrieb.</li> <li>– Aufgrund der Rechtsform sind Kapitalgesellschaften (wie AG, GmbH), Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften stets Gewerbebetriebe kraft Rechtsform; LuF Betriebe, die in der Rechtsform einer GmbH &amp; Co.KG geführt werden, soweit nicht einem Kommanditisten die Geschäftsführung der KG übertragen wird (neben oder anstelle der GmbH). Für diese Unternehmensformen besteht grundsätzlich Gewerbesteuerpflicht, vorbehaltlich bestimmter Befreiungen (s. 4.3).</li> <li>– Personengesellschaften (GbR, OHG, KG) sind nicht automatisch Gewerbebetriebe. Entscheidend ist ihre Betätigung. Betreiben sie ausschließlich LuF, dann sind sie nicht gewerbesteuerpflichtig. Übt jedoch eine Personengesellschaft neben der LuF noch eine gewerbliche Betätigung aus, dann wird ein einheitlicher Gewerbebetrieb angenommen (sog. Abfärbetheorie, § 15 Abs. 3 Nr. 1 EStG). Im Gegensatz zu Einzelpersonen ist eine</li> </ul>		●	●	●	●

Steuerart und Vorschrift	Wesentlicher Inhalt  Stand Februar 2015	Einzel- be- trieb	GbR	KG/ OHG	GmbH	e.G .
	Aufteilung der verschiedenen Tätigkeiten bei Personengesellschaften nicht möglich.					
4.2 Besteuerungsgrundlage (§§ 6, 7 GewStG)	Die Besteuerungsgrundlage bildet der Gewerbeertrag (Gewinn des Gewerbebetriebs nach den Vorschriften des EStG oder des KStG unter Berücksichtigung bestimmter Hinzurechnungen und Kürzungen, §§ 8, 9 GewStG). Durch Anwendung von Steuermesszahlen auf den Gewerbeertrag wird ein Steuermessbetrag ermittelt, der die Grundlage für die Steuererhebung der Gemeinde ist (hier: Festsetzung der Hebesätze). Die Steuermesszahl beträgt 3,5 v.H. (§ 11 Abs. 2 GewStG).	●	●	●	●	●
4.3 Gewerbesteuerbefreiungen (§ 3 GewStG)	Hauberg-, Wald-, Forst- und Laubgenossenschaften und ähnliche Realgemeinden sind grundsätzlich nicht gewerbesteuerpflichtig. Wird aber gleichzeitig ein Gewerbebetrieb unterhalten, der über den Rahmen eines Nebenbetriebes hinausgeht, so unterliegt dieser ggf. zusammen mit dem landwirtschaftlichen Hauptbetrieb der Gewerbesteuer (§ 3 Nr. 5 GewStG).					●
	Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie Vereine, deren Tätigkeit sich auf Dienstleistungen für die LuF sowie die Bearbeitung und Verwertung der von den Mitgliedern selbstgewonnenen LuF Erzeugnisse beschränkt, sind von der Gewerbesteuer befreit (§ 3 Nr. 8 GewStG i.V.m. § 5 Abs. 1 Nr. 14 KStG).					●
	Gesellschaften, bei denen die Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) anzusehen sind (z.B. GbR, KG, OHG), sowie Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sind gewerbesteuerbefreit, soweit die Gesellschaften und die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften eine gemeinschaftliche Tierhaltung i.S.d. § 51a des Bewertungsgesetzes betreiben (§ 3 Nr. 12 GewStG).		●	●		●
	Gewerbesteuerbefreit sind auch Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie Vereine, deren Tätigkeit sich auf den Betrieb der LuF beschränkt, wenn die Mitglieder der Genossenschaft oder dem Verein Flächen zur Nutzung oder für die Bewirtschaftung der Flächen					●

Steuerart und Vorschrift	Wesentlicher Inhalt  Stand Februar 2015	Ein- zel- be- trieb	GbR	KG/ OHG	GmbH	e.G
	erforderlichen Gebäude überlassen. Das gesellschaftsrechtliche Beteiligungsverhältnis des jeweiligen Mitglieds darf wertmäßig nicht wesentlich von dessen Beteiligungsverhältnis an den zur Nutzung überlassenen Flächen und Gebäuden abweichen (§ 3 Nr. 14 GewStG).					
4.4 Gewerbesteuerfreibeträge (§ 11 Abs. 1 GewStG)	Der Gewerbeertrag ermäßigt sich bei gewerblich tätigen Einzelbetrieben und Personengesellschaften um einen Freibetrag i.H.v. 24.500 € (höchstens jedoch in Höhe des Gewerbeertrages). Für eine Reihe von Körperschaften gelten ebenfalls Freibeträge, die jedoch niedriger sein können (§ 11 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 GewStG).	●	●	●		
4.5 Anrechnung von Gewerbesteuer auf die Einkommensteuerschuld (§ 35 EStG)	Bei gewerblichen Personenunternehmen wird die Einkommensteuer durch eine pauschalierte Anrechnung der Gewerbesteuer ermäßigt.		●	●		
<b>5. Umsatzsteuer (USt)</b>						
	Die USt ist in der Wirkung eine allgemeine Verbrauchsteuer auf Waren und Dienstleistungen. Sie wird vom Unternehmer erhoben und letztlich vom Endverbraucher getragen.					
5.1 Durchschnittsätze für luf Betriebe (§ 24 Umsatzsteuergesetz [UStG])	Die umsatzsteuerliche Behandlung der LuF erfolgt grds. nach dem vereinfachten Verfahren der Durchschnittssatzbesteuerung. Die Steuersätze der von luf Betrieben für Lieferungen in Rechnung gestellten Umsatzsteuer werden nach Durchschnittssätzen pauschal festgelegt. In gleicher Höhe wird pauschal anzuerkennende Vorsteuer angerechnet, so dass in der Summe keine Zahllast gegenüber dem Finanzamt entsteht.  Für Gewerbebetriebe kraft Rechtsform besteht ein Wahlrecht zur Anwendung der Durchschnittssatzbesteuerung (BMF-Schreiben vom 1.12.2009, BStBl I S. 1611).	●	●	●	●	●
5.2 Regelbesteuerung (§ 24 Abs. 4 UStG)	Auf Antrag kann für mindestens fünf KJ auf die Besteuerung nach Durchschnittssätzen verzichtet und die Regelbesteuerung nach den allgemeinen Vorschriften des UStG angewendet werden. In diesem Fall sind die gezahlte Umsatzsteuer (Vorsteuer) und die erhaltene	●	●	●	●	●

Steuerart und Vorschrift	Wesentlicher Inhalt Stand Februar 2015	Einzelbetrieb	GbR	KG/OHG	GmbH	e.G.
	Umsatzsteuer aufzuzeichnen. Als Saldo errechnet sich entweder eine positive Differenz, die an das Finanzamt abzuführen ist, oder eine negative Differenz, die vom Finanzamt zu erstatten ist. Die Option für die Regelbesteuerung ist dann sinnvoll, wenn die zu erwartende Vorsteuer höher ist als die zu erwartende Umsatzsteuerschuld. Bei größeren Investitionsvorhaben trifft dies häufig zu.					
5.3 Steuersätze (§§ 12 und 24 UStG)	Der Regelsteuersatz beträgt 19 v.H. Für die meisten landwirtschaftlichen Erzeugnisse gilt bei der Regelbesteuerung der ermäßigte Steuersatz i.H.v. 7 v.H. Der Durchschnittsatz und die Vorsteuerpauschale für landwirtschaftliche Erzeugnisse betragen i.d.R. 10,7 v.H. und für forstwirtschaftliche Erzeugnisse 5,5 v.H.	●	●	●	●	●
5.4 Inngemeinschaftliche Lieferungen (§ 6a UStG)/ inngemeinschaftlicher Erwerb (§ 1 Abs. 1 Nr. 5 UStG)	Bei Lieferungen in bzw. Erwerb aus anderen Mitgliedstaaten gilt für die LuF folgendes: <ul style="list-style-type: none"> <li>– Land- und Forstwirte, die der Regelbesteuerung unterliegen: <ul style="list-style-type: none"> <li>= Die Lieferung von Waren in andere Mitgliedstaaten ist als inngemeinschaftliche Lieferung steuerbefreit.</li> <li>= Der Erwerb von Waren aus anderen Mitgliedstaaten ist in Deutschland der Steuer auf den Erwerb zu unterwerfen.</li> </ul> </li>   <li>– Land- und Forstwirte, bei denen die Umsatzsteuer nach Durchschnittsätzen festgesetzt wird: <ul style="list-style-type: none"> <li>= Die Lieferung von Waren ist wie bisher in Deutschland zu versteuern (Ausnahme: Lieferung verbrauchsteuerpflichtiger Waren an Endverbraucher).</li> <li>= Der Erwerb von Waren wird in Deutschland versteuert, sofern eine bestimmte Schwelle überschritten oder für die Besteuerung in Deutschland optiert wird.</li> </ul> </li>   <li>– Alle Land- und Forstwirte sind in das inngemeinschaftliche Kontrollverfahren einbezogen.</li> </ul> <p>Für die praktische Abwicklung ist eine USt-Identifikationsnummer erforderlich, die das Bundeszentralamt für Steuern, Außenstelle Saarlouis, Industriestraße 6, 66740 Saarlouis, vergibt, wenn Waren in andere EU-Mitgliedstaaten geliefert oder aus diesen bezogen werden.</p>	● ●	● ●	● ●	● ●	● ●

Steuerart und Vorschrift	Wesentlicher Inhalt  Stand Februar 2015	Ein- zel- be- trieb	GbR	KG/ OHG	GmbH	e.G .
	Pauschalierende Land- und Forstwirte müssen zunächst ihrem zuständigen Finanzamt anzeigen, dass sie Bezüge aus anderen Mitgliedstaaten im Inland als innergemeinschaftlichen Erwerb versteuern müssen oder wollen. Dabei kann gleichzeitig die Erteilung einer USt-Identifikationsnummer beantragt werden.					
<b>6. Einheitsbewertung des luf Vermögens</b>						
	Nach dem Bewertungsgesetz sind Einheitswerte für Betriebe der LuF festzustellen. Im Wesentlichen bilden sie nur noch die Bemessungsgrundlage für die Grundsteuer (vgl. Tz. 7). Als einheitlich und zentral festgestellte Werte haben sie jedoch in ihrem außersteuerlichen Anwendungsbereich noch eine erhebliche Bedeutung (Bemessungsgrundlage für Beitragserhebung)  Für die Vermögensart luf Vermögen setzt sich der Einheitswert aus dem Wirtschafts- und dem Wohnungswert zusammen. Der Wirtschaftswert wird in einem vergleichenden betriebsbezogenen Ertragswertverfahren nach den Wertverhältnissen zum Stichtag 1.1.1964 ermittelt.	●	●	●	●	●
<b>7. Grundsteuer A (für luf genutzte Grundstücke nach § 2 Nr. 1 Grundsteuergesetz [GrStG])</b>						
	Für die Grundsteuer sind die Einheitswerte 1964/1935 bzw. die Ersatzwirtschaftswerte oder Ersatzbemessungsgrundlage für den Grundbesitz maßgebend. Bei der Steuererhebung wird allein auf die bewertungsrechtliche Zuordnung des Grundbesitzes abgestellt; damit unterliegen der Grundbesitz von luf Betrieben und vergleichbare Betriebsgrundstücke gewerblicher Betriebe der Grundsteuer A (Grundsteuermesszahl 6 v.T. gem. § 14 GrStG).	●	●	●	●	●
7.1 Erlass der Grundsteuer für Kulturgüter und Grünanlagen (§ 32 Abs. 1 Nr. 1 GrStG)	Die Grundsteuer wird erlassen für Grundbesitz oder Teile von Grundbesitz, dessen Erhaltung auf Erwägungen des Denkmal- oder des Naturschutzes im öffentlichen Interesse liegt, wenn die erzielten Einnahmen und sonstigen Vorteile (Rohertag) i.d.R. unter den jährlichen Kosten liegen.	●	●	●	●	●



Steuerart und Vorschrift	Wesentlicher Inhalt  Stand Februar 2015	Einzel- be- trieb	GbR	KG/ OHG	GmbH	e.G .
7.2 Erlass der Grundsteuer bei Betrieben der LuF wegen wesentlicher Ertragsminderung (§ 33 GrStG)	LuF Betrieben wird die Grundsteuer dann teilweise erlassen, wenn eine wesentliche und unverschuldete Ertragsminderung (z.B. infolge von Dürre oder Überschwemmung) vorliegt und die Erhebung der Steuer unbillig wäre. Bei einer Minderung des Rohertrages von mehr als 50 % wird ein Steuererlass von 25 % zugelassen. Beträgt die Minderung 100 % wird die Grundsteuer in Höhe von 50 % erlassen.	●	●	●	●	●
<b>8. Erbschaft- und Schenkungsteuer und Bewertungsrecht</b>						
	Das geltende Erbschaftsteuer- und Bewertungsrecht ermöglicht auch nach der Reform (2008) die Hofübergabe zu angemessenen Bedingungen. Für die LuF ergibt sich im Einzelnen:	●	●	●	●	●
8.1 Bewertung	<p>1. Wirtschaftsteil (§ 160 Abs. 2 Satz 1 BewG) Entsprechend der Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts wird bei der Bewertung des Wirtschaftsteils der gemeine Wert zu Grunde gelegt. Der Wert des Wirtschaftsteils wird grundsätzlich in einem Ertragswertverfahren (Wirtschaftswert) ermittelt, dabei darf ein Mindestwert nicht unterschritten werden.</p> <p>a) Wirtschaftswert (§ 163 BewG) Bei der Ermittlung des Wirtschaftswertes wird von der nachhaltigen Ertragsfähigkeit von LuF Betrieben ausgegangen. Die Ertragsfähigkeit ist der bei ordnungsmäßiger Bewirtschaftung gemeinhin und nachhaltig erzielbare Reingewinn abzüglich eines Lohnansatzes für die Arbeitsleistung des Betriebsinhabers und der nicht entlohnten Arbeitskräfte.</p> <p>b) Mindestwert (§ 164 BewG) Beim Mindestwert wird ausschließlich die Ertragsfähigkeit der Wirtschaftsgüter des Wirtschaftsteiles berücksichtigt. Der Mindestwert setzt sich zusammen aus dem Wert für den Grund und Boden und dem Wert für das Besatzkapital.  Für den Grund und Boden wird der gemeine Wert auf der Grundlage eines regionalen Pachtpreises ermittelt. Alle übrigen Wirtschaftsgüter werden mit dem gemeinen Wert bewertet.</p> <p>c) Gemeinsame Regelungen</p>					

Steuerart und Vorschrift	Wesentlicher Inhalt  Stand Februar 2015	Ein- zel- be- trieb	GbR	KG/ OHG	GmbH	e.G
	<p>Die Reingewinne und Mindestwerte sind im Bewertungsgesetz zusammengestellt. Die Werte stützen sich soweit möglich auf das Testbetriebsnetz des BMELV. Der Reingewinn und der Mindestwert sind zu kapitalisieren, dabei beträgt der Kapitalisierungszins 5,5 v. H. und der Kapitalisierungsfaktor 18,6.</p> <p>Wird ein luf Betrieb innerhalb von 15 Jahren veräußert, erfolgt die Bewertung mit dem Liquidationswert (Nachbewertungsvorbehalt § 166 BewG). Bei der Bewertung zu Liquidationswerten im Rahmen der Nachbewertung werden der Grund und Boden mit dem Bodenrichtwert und die übrigen Wirtschaftsgüter mit dem gemeinen Wert bewertet.</p> <p>Veräußerungen von Betrieben sind unschädlich, wenn der Veräußerungserlös innerhalb von sechs Monaten zum Erwerb eines luf Betriebes verwendet wird. Die Veräußerung wesentlicher Wirtschaftsgüter ist unschädlich, wenn der Veräußerungserlös innerhalb von sechs Monaten ausschließlich im betrieblichen Interesse verwendet wird (§ 164 Abs. 4 S. 2 BewG).</p> <p>2. Wohnteil und die Betriebswohnungen (§ 160 Abs. 8, 9 BewG) Der Wohnteil und die Betriebswohnungen werden nach den Regeln für Grundvermögen (Vergleichswerte, Ertragswerte, Sachwerte) bewertet (§ 167 BewG). Wie bisher ist für die Abgrenzung des Wohnteils und der Betriebswohnungen vom Wirtschaftsteil höchstens das Fünffache der bebauten Fläche zu Grunde zu legen. Auch der pauschale Abschlag von 15 v.H. infolge von Beeinträchtigungen auf Grund der Betriebsnähe wird fortgeführt. Bei Nachweis wird der niedrigere gemeine Wert angesetzt.</p>					
<p>8.2 Verschonung</p> <p><i>Hinweis: Mit Urteil vom 17.12.2014 hat das Bundesverfassungsgericht die Verschonungsregelungen des ErbStG für verfassungswidrig erklärt (Az. 1 BvL 21/12). Eine gesetzliche Neu-</i></p>	<p>Die Übertragung des Wirtschaftsteils ist bei Einhaltung bestimmter Voraussetzungen begünstigt. Der Erwerber kann hierbei zwischen zwei Möglichkeiten wählen. Kleinunternehmen werden Erleichterungen gewährt.</p> <p>1. Regelverschonung Für Betriebsvermögen wird ein Verschonungsabschlag von 85 v. H. des begünstigten Betriebsvermögens und ein gleitender Abzugsbetrag von 150.000 € gewährt (Verschonungsregelungen), und zwar unter folgenden Voraussetzungen:</p>					

Steuerart und Vorschrift	Wesentlicher Inhalt  Stand Februar 2015	Ein- zel- be- trieb	GbR	KG/ OHG	GmbH	e.G .
<p><i>regelung muss bis zum 30.06.2016 erfolgen.</i></p> <p><i>Die Ausführungen auf der rechten Seite spiegeln den bisher geltenden Rechtsstand wider.</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- zum Zeitpunkt des Erbfalls darf das Betriebsvermögen nicht zu mehr als 50 v. H. aus Verwaltungsvermögen bestehen,</li> <li>- der Betrieb muss über fünf Jahre fortgeführt werden (Behaltensfrist),</li> <li>- die Lohnsumme darf am Ende des Zeitraums von fünf Jahren 400 v. H. der Ausgangslohnsumme nicht unterschreiten (Lohnsummenklausel).</li> </ul> <p>2. Verschonungsoption Der Erwerb eines Wirtschaftsteils kann auch gänzlich ohne Erbschaftsteuer erfolgen. Hierzu müssen aber folgende, höhere Auflagen erfüllt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- das Betriebsvermögen darf nicht zu mehr als 10 v. H. aus Verwaltungsvermögen bestehen,</li> <li>- der Betrieb muss sieben Jahre fortgeführt werden,</li> <li>- die Lohnsumme darf am Ende des Zeitraums von sieben Jahren 700 v. H. der Ausgangslohnsumme nicht unterschreiten.</li> </ul> <p>3. Übertragung von Kleinstunternehmen Für Kleinstunternehmen (Unternehmenswert bis 150.000 €) gelten die folgenden Erleichterungen (R E 13a.4 ff. ErbStR):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Verzicht auf Lohnsummenklausel</li> <li>- Prüfung der Behaltensregelung nur bei Veräußerung/ Aufgabe des begünstigt übertragenen Vermögens</li> <li>- Verstoß gegen die Behaltensregelung erst, wenn Überentnahmen über 150.000 € getätigt wurden</li> <li>- keine Prüfung der Entnahmebegrenzung für luf Betriebe, die ihren Gewinn nach Durchschnittssätzen ermitteln</li> </ul> <p>4. Gemeinsame Regelungen Zum Verwaltungsvermögen (§ 13b Abs. 2 ErbStG) rechnen alle an Dritte zur Nutzung überlassenen Grundstücke, Grundstücksteile, grundstücksgleichen Rechte und Bauten. Hofverpachtungen rechnen nicht zum Verwaltungsvermögen. Gleiches gilt für luf verpachtete Flächen, wenn die Restpachtzeit zum Zeitpunkt des Erbfalls höchstens 15 Jahre beträgt. Einbezogen sind auch die landwirtschaftlich genutzten Flächen, die im Privatvermögen gehalten</p>					

Steuerart und Vorschrift	Wesentlicher Inhalt  Stand Februar 2015	Einzel- be- trieb	GbR	KG/ OHG	GmbH	e.G .
	<p>werden (Verbesserung gegenüber dem bisherigen Recht).</p> <p>Bei einem Verstoß gegen die Behaltensfrist entfällt die Verschonung i.H.v. 20 v.H. je Verstoßjahr (Abschmelzmodell). Bei Nichteinhaltung der Lohnsummenklausel erfolgt lediglich eine „Soweit-Nachversteuerung“. Die Lohnsummenklausel gilt nur für Betriebe mit mehr als 20 Mitarbeitern, dabei rechnen Saisonarbeitskräfte nicht mit.</p> <p>Veräußerung von luf Vermögen ist unschädlich, wenn das Vermögen innerhalb von sechs Monaten wieder in die gleiche Vermögensart, d.h. wiederum in luf Vermögen, reinvestiert wird.</p>					
8.3 Behandlung des Familienheims (§ 13 Abs. 1 Nr. 4b ErbStG)	<p>Die Vererbung eines Familienheims wird von der Erbschaftsteuer freigestellt, solange der hinterbliebene Ehegatte/eingetragene Lebenspartner das Wohneigentum selbst in Anspruch nimmt und mindestens zehn Jahre dort wohnen bleibt. Eine Wertobergrenze gibt es nicht.</p> <p>Diese Regelung gilt entsprechend auch für Kinder, die nach dem Tod der Eltern in der Wohnung oder dem Haus der Familie weiterhin leben wollen, allerdings beschränkt auf eine Wohnfläche von 200 Quadratmetern pro Kind. Die darüber liegende Fläche unterliegt der Erbschaftsteuer.</p> <p>Die Steuerbefreiung entfällt rückwirkend, wenn das Familienheim innerhalb der Zehnjahresfrist verkauft oder vermietet wird, außer die Selbstnutzung wird aus zwingenden Gründen aufgegeben (z.B. Tod oder erhebliche Pflegebedürftigkeit [Pflegestufe 3]).</p>					

Steuerart und Vorschrift	Wesentlicher Inhalt Stand Februar 2015				Einzelbetrieb	GbR	KG/ OHG	GmbH	e.G.
8.4 persönliche Freibeträge und Steuerklassen (§§ 15 und 16 ErbStG)	Steuerklasse	Personenkreis		Freibetrag in €					
	I	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Ehegatte und Lebenspartner</li> <li>– Kinder, Stiefkinder, Kinder verstorbener Kinder und Stiefkinder</li> <li>– Enkelkinder</li> <li>– Eltern und Großeltern bei Erbschaften</li> </ul>		500.000 400.000 200.000 100.000					
	II	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Eltern und Großeltern bei Schenkungen</li> <li>– Geschwister</li> <li>– Neffen und Nichten</li> <li>– Stiefeltern, Schwiegereltern</li> <li>– geschiedene Ehegatten</li> </ul>		20.000 20.000 20.000 20.000 20.000					
	III	<ul style="list-style-type: none"> <li>– alle übrigen Beschenkten und Erwerber (z.B. Tanten, Onkel)</li> <li>– eingetragener Lebenspartner</li> </ul>		20.000 500.000					
8.5 Steuersätze, § 19 ErbStG	Wert in € bis einschließlich		Prozentsatz in der Steuerklasse						
			I	II	III				
		75.000	7	15	30				
		300.000	11	20	30				
		600.000	15	25	30				
		6.000.000	19	30	30				
		13.000.000	23	35	50				
		26.000.000	27	40	50				
		über 26.000.000	30	43	50				

Steuerart und Vorschrift	Wesentlicher Inhalt  Stand Februar 2015	Einzel- be- trieb	GbR	KG/ OHG	GmbH	e.G .
8.6 Sonstiges, § 35 ErbStG	Die Erbschaftsteuer führt zu einer Ermäßigung der Einkommensteuer, wenn die betreffenden Einkünfte in den vorangegangenen Veranlagungszeiträumen der Erbschaftsteuer unterlegen haben.					
<b>9. Kraftfahrzeugsteuer (§ 3 Nr. 7 KraftStG)</b>						
	Zugmaschinen (außer Sattelzugmaschinen), Sonderfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger hinter Zugmaschinen (ausgenommen Sattelanhänger) sind befreit, wenn sie ausschließlich zur Durchführung landwirtschaftlicher Arbeiten eingesetzt werden. Das gleiche gilt für Sonderfahrzeuge der LuF mit entsprechender Eintragung im Fahrzeug- oder Anhängerbrief (z.B. Milchtankwagen). Die Mitnahme von Gewebeproben durch Milchsammelwagen ist dabei steuerunschädlich.	●	●	●	●	●
<b>10. Energiesteuern</b>						
10.1 Stromsteuer (§ 3 StromStG)	Mit Wirkung vom 01.04.1999 wurde eine Stromsteuer eingeführt. Die Stromsteuer beträgt 20,50 €/MWh. Der Steuerschuldner hat eine Steuererklärung abzugeben und die Steuer selbst zu berechnen.	●	●	●	●	●
10.1.1 Steuerbefreiung (§ 9 StromStG)	Von der Steuer befreit ist Strom aus erneuerbaren Energieträgern: Strom, der ausschließlich aus Wasserkraft, Windkraft, Sonnenenergie, Erdwärme, Deponiegas, Klärgas oder aus Biomasse erzeugt wird, ausgenommen Strom aus Wasserkraftwerken mit einer installierten Generatorleistung über zehn Megawatt.	●	●	●	●	●
10.1.2 Steuermäßigung (§ 9b StromStG)	Für Unternehmen des produzierenden Gewerbes und der LuF ermäßigt sich der Steuersatz um 25 v.H. auf 15,37 €/MWh, soweit der Stromverbrauch über die Sockelverbrauchsmenge von 48 MWh hinausgeht. Ein Antrag auf Stromsteuerermäßigung ist an das zuständige Hauptzollamt zu richten.	●	●	●	●	●

Steuerart und Vorschrift	Wesentlicher Inhalt  Stand Februar 2015	Einzel- be- trieb	GbR	KG/ OHG	GmbH	e.G .																																
10.2 Energiesteuern auf Kraft- und Heizstoffe	<p>Die wichtigsten Energieträger sind mit folgenden Energiesteuersätzen belegt:</p> <table border="1" data-bbox="562 443 1178 643"> <thead> <tr> <th></th> <th>Regelsteuersatz</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Benzin</td> <td>654,50 €/1.000 Ltr.</td> </tr> <tr> <td>Dieselmotortreibstoff</td> <td>470,40 €/1.000 Ltr.</td> </tr> <tr> <td>Heizöl</td> <td>61,35 €/1.000 Ltr.</td> </tr> <tr> <td>Erdgas</td> <td>5,50 €/MWh</td> </tr> <tr> <td>Flüssiggas</td> <td>60,60 €/1.000 kg</td> </tr> </tbody> </table> <p>Für die nachgenannten Biokraftstoffe gelten gem. § 50 EnergieStG je 1.000 Liter folgende Entlastungsbeträge vom Regelsteuersatz (470,40 €/ 1.000 Liter)</p> <table border="1" data-bbox="562 770 1440 938"> <thead> <tr> <th colspan="2">Biodiesel</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>vom 1. Januar 2007 bis 31. Dezember 2007</td> <td>399,40 EUR</td> </tr> <tr> <td>vom 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2008</td> <td>336,40 EUR</td> </tr> <tr> <td>vom 1. Januar 2009 bis 31. Dezember 2012</td> <td>303,40 EUR</td> </tr> <tr> <td>ab 1. Januar 2013</td> <td>21,40 EUR</td> </tr> </tbody> </table> <table border="1" data-bbox="562 970 1440 1137"> <thead> <tr> <th colspan="2">Pflanzenöl</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>vom 1. Januar 2007 bis 31. Dezember 2007</td> <td>470,40 EUR</td> </tr> <tr> <td>vom 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2008</td> <td>388,90 EUR</td> </tr> <tr> <td>vom 1. Januar 2009 bis 31. Dezember 2012</td> <td>304,90 EUR</td> </tr> <tr> <td>ab 1. Januar 2013</td> <td>21,40 EUR</td> </tr> </tbody> </table> <p>jeweils unvermischt mit anderen Energieerzeugnissen, ausgenommen Biokraftstoffen oder Additiven der Position 3811 der Kombinierten Nomenklatur.</p> <p>Weitere Biokraftstoffe wie z.B. BtL oder E85 sind unter dem Vorbehalt einer Überkompensation bis 2015 von der Energiesteuer befreit.</p> <p>Soweit Biokraft- und Heizstoffe lt. gesetzlicher Verpflichtung dem fossilen Heiz- und Kraftstoff beizumischen sind, unterliegen diese Mengen dem vollen Regelsteuersatz.</p>		Regelsteuersatz	Benzin	654,50 €/1.000 Ltr.	Dieselmotortreibstoff	470,40 €/1.000 Ltr.	Heizöl	61,35 €/1.000 Ltr.	Erdgas	5,50 €/MWh	Flüssiggas	60,60 €/1.000 kg	Biodiesel		vom 1. Januar 2007 bis 31. Dezember 2007	399,40 EUR	vom 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2008	336,40 EUR	vom 1. Januar 2009 bis 31. Dezember 2012	303,40 EUR	ab 1. Januar 2013	21,40 EUR	Pflanzenöl		vom 1. Januar 2007 bis 31. Dezember 2007	470,40 EUR	vom 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2008	388,90 EUR	vom 1. Januar 2009 bis 31. Dezember 2012	304,90 EUR	ab 1. Januar 2013	21,40 EUR	●	●	●	●	●
	Regelsteuersatz																																					
Benzin	654,50 €/1.000 Ltr.																																					
Dieselmotortreibstoff	470,40 €/1.000 Ltr.																																					
Heizöl	61,35 €/1.000 Ltr.																																					
Erdgas	5,50 €/MWh																																					
Flüssiggas	60,60 €/1.000 kg																																					
Biodiesel																																						
vom 1. Januar 2007 bis 31. Dezember 2007	399,40 EUR																																					
vom 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2008	336,40 EUR																																					
vom 1. Januar 2009 bis 31. Dezember 2012	303,40 EUR																																					
ab 1. Januar 2013	21,40 EUR																																					
Pflanzenöl																																						
vom 1. Januar 2007 bis 31. Dezember 2007	470,40 EUR																																					
vom 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2008	388,90 EUR																																					
vom 1. Januar 2009 bis 31. Dezember 2012	304,90 EUR																																					
ab 1. Januar 2013	21,40 EUR																																					

Steuerart und Vorschrift	Wesentlicher Inhalt  Stand Februar 2015	Einzel- be- trieb	GbR	KG/ OHG	GmbH	e.G .						
10.2.1 Steuervergütungen (§ 54 EnergieStG)	<p>Unternehmen des produzierenden Gewerbes und der LuF haben einen Vergütungsanspruch vom erhobenen Regelsteuersatz für folgende Energieträger:</p> <table border="1" data-bbox="557 475 1046 584"> <tr> <td>Heizöl</td> <td>15,34 €/1.000 Ltr</td> </tr> <tr> <td>Erdgas</td> <td>1,38 €/MWh</td> </tr> <tr> <td>Flüssiggas</td> <td>15,15 €/1.000 kg</td> </tr> </table> <p>Erstattet wird nur die Steuer, die im KJ einen Entlastungsbetrag von 250 € übersteigt (dies entspricht bei Heizöl: ca. 16.300 Ltr., Erdgas: ca. 182 MWh, Flüssiggas: ca. 16.502 kg). Die Vergütung erfolgt auf Antrag durch das zuständige Hauptzollamt.</p>	Heizöl	15,34 €/1.000 Ltr	Erdgas	1,38 €/MWh	Flüssiggas	15,15 €/1.000 kg	●	●	●	●	●
Heizöl	15,34 €/1.000 Ltr											
Erdgas	1,38 €/MWh											
Flüssiggas	15,15 €/1.000 kg											
10.2.2 Steuervergütung (§ 57 EnergieStG) - Agrardiesel -	<p>Die Vergütung ist so ausgestaltet, dass die Landwirtschaft mit einem Steuersatz von 255,60 €/1.000 Ltr. für Dieselkraft belastet wird. Seit dem Verbrauchsjahr 2003 entspricht dies einer Vergütung von 214,80 €/1000 Ltr. für Dieselkraftstoff.</p> <p>Nur in den Verbrauchsjahren 2005 bis 2007 galt bei unverändertem Steuersatz ein Selbstbehalt von 350 € je Betrieb und eine Obergrenze von 10.000 Liter je Betrieb.</p> <p>Beihilferechtlich ist die Regelung bis Ende 2016 von der EU-Kommission genehmigt.</p>	●	●	●	●	●						



Steuerart und Vorschrift	Wesentlicher Inhalt  Stand Februar 2015	Ein- zel- be- trieb	GbR	KG/ OHG	GmbH	e.G .																								
10.2.3 Steuervergütung (57 EnergieStG) - Biokraftstoffe für die LuF	<p>Neben der Agrardieselerstattung erhalten Land- und Forstwirte für die Verwendung reiner Biokraftstoffe die unten aufgeführten Steuersätze auf Antrag zurück.</p> <table border="1" data-bbox="557 491 1404 695"> <thead> <tr> <th colspan="2">Biodiesel</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>vom 1. Januar 2007 bis 31. Dezember 2007</td> <td>90,00 EUR</td> </tr> <tr> <td>vom 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2008</td> <td>150,00 EUR</td> </tr> <tr> <td>vom 1. Januar 2009 bis 31. Dezember 2009</td> <td>182,92 EUR</td> </tr> <tr> <td>vom 1. Januar 2010 bis 31. Dezember 2012</td> <td>185,96 EUR</td> </tr> <tr> <td>ab 1. Januar 2013</td> <td>450,33 EUR</td> </tr> </tbody> </table> <table border="1" data-bbox="557 730 1404 935"> <thead> <tr> <th colspan="2">Pflanzenöl</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>vom 1. Januar 2007 bis 31. Dezember 2007</td> <td>23,52 EUR</td> </tr> <tr> <td>vom 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2008</td> <td>100,00 EUR</td> </tr> <tr> <td>vom 1. Januar 2009 bis 31. Dezember 2009</td> <td>180,00 EUR</td> </tr> <tr> <td>vom 1. Januar 2010 bis 31. Dezember 2012</td> <td>184,55 EUR</td> </tr> <tr> <td>ab 1. Januar 2013</td> <td>450,00 EUR</td> </tr> </tbody> </table>	Biodiesel		vom 1. Januar 2007 bis 31. Dezember 2007	90,00 EUR	vom 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2008	150,00 EUR	vom 1. Januar 2009 bis 31. Dezember 2009	182,92 EUR	vom 1. Januar 2010 bis 31. Dezember 2012	185,96 EUR	ab 1. Januar 2013	450,33 EUR	Pflanzenöl		vom 1. Januar 2007 bis 31. Dezember 2007	23,52 EUR	vom 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2008	100,00 EUR	vom 1. Januar 2009 bis 31. Dezember 2009	180,00 EUR	vom 1. Januar 2010 bis 31. Dezember 2012	184,55 EUR	ab 1. Januar 2013	450,00 EUR					
Biodiesel																														
vom 1. Januar 2007 bis 31. Dezember 2007	90,00 EUR																													
vom 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2008	150,00 EUR																													
vom 1. Januar 2009 bis 31. Dezember 2009	182,92 EUR																													
vom 1. Januar 2010 bis 31. Dezember 2012	185,96 EUR																													
ab 1. Januar 2013	450,33 EUR																													
Pflanzenöl																														
vom 1. Januar 2007 bis 31. Dezember 2007	23,52 EUR																													
vom 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2008	100,00 EUR																													
vom 1. Januar 2009 bis 31. Dezember 2009	180,00 EUR																													
vom 1. Januar 2010 bis 31. Dezember 2012	184,55 EUR																													
ab 1. Januar 2013	450,00 EUR																													